



info@kv-hinterthurgau.ch
www.kv-hinterthurgau.ch

Kavallerieverein Hinterthurgau

Statuten

Allgemeines

Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie haben im Jahre 1911, anlässlich der Beerdigung von Kpl Müller im Riethof, einen Kavallerieverein ins Leben gerufen. Die Gründungsversammlung des „KAVALLERIEVEREIN HINTERTHURGAU“ fand am 15. Oktober 1911 im Gasthaus Löwen in Eschlikon statt.

1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Kavallerieverein Hinterthurgau (KVHTG) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

Der KVHTG bezweckt die Pflege und Förderung des Pferdesports insbesondere durch:

- a. Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten
- b. Durchführung von Vereinsaktivitäten
- c. Unterhalt der vereinseigenen Infrastruktur
- d. Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- e. Den Umgang der Mitglieder mit dem Pferd zu fördern
- f. Die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen

2 Mitglieder

2.1 Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Juniormitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Freimitgliedern
- e. Passivmitgliedern
- f. Gönnern

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, bereit sind an Vereinsaktivitäten teilzunehmen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken.

Rechte:

- a. Sie sind berechtigt im Namen des KVHTG an offiziellen Prüfungen zu starten
- b. Können an allen Übungen und Vereinsanlässen teilnehmen
- c. Können die vereinseigene Anlage unter Einhaltung des Benützungsreglement und der Tarifordnung benützen
- d. Haben Stimm- und Wahlrecht

Pflichten:

- a. Bezahlen den Jahresbeitrag
- b. Müssen an den vom Vorstand bezeichneten Anlässen Arbeitseinsätze leisten
- c. Sind wählbar

2.1.2 Juniormitglieder

Als Juniormitglieder können Jugendliche ab 8 Jahren bis zum 18. Altersjahr aufgenommen werden, die bereit sind aktiv im Verein mitzuwirken.

Rechte und Pflichten kommen erst ab dem 16. Altersjahr zum Tragen.

Rechte:

- a. Junioren genießen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder

Pflichten:

- a. Junioren haben die gleichen Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch nicht wählbar
- b. Sie weisen die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters für den Eintritt in den Verein vor

2.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder, welche sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Rechte:

- a. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Aktivmitgliedern

Pflichten:

- a. Sind wählbar

Sie können durch Beschluss der GV dazu ernannt werden.

2.1.4 Freimitglieder

Mitglieder, welche das 65. Altersjahr erreicht haben und mindestens während 15 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Rechte:

- a. Haben die Rechte von Aktivmitgliedern

Pflichten:

- a. Sind wählbar
- b. Sind angehalten nach ihren Möglichkeiten dem Verein für allfällige Arbeitseinsätze zur Verfügung zu stehen

Der Vorstand schlägt der GV Freimitglieder vor.

2.1.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder des KVHTG, welche den Verein weiterhin unterstützen möchten. Der Übertritt von Aktiv zu Passiv erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand per GV.

Rechte:

- a. Können die vereinseigene Anlage unter Einhaltung des Benützungsreglement und der Tarifordnung benützen
- b. Haben Stimm- und Wahlrecht
- c. Sie sind nicht berechtigt im Namen des KVHTG an offiziellen Prüfungen zu starten

Pflichten:

- a. Bezahlen den Jahresbeitrag
- b. Helfen bei Vereinsarbeiten mit

2.1.6 Gönner

Gönner sind natürliche Personen oder Gesellschaften, welche den KVHTG unterstützen.

Rechte:

- a. Können an der GV ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen

Pflichten:

- a. Bezahlen mindestens den halben Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds

2.2 Aufnahme

Wer sich als Aktiv- oder Juniormitglied des KVHTGs bewirbt, bezahlt eine Anmeldegebühr gemäss Tarifordnung und stellt sich dem Vorstand persönlich vor.

Die Anmeldegebühren werden nicht zurückerstattet, wenn es nicht zu einer Mitgliedschaft kommt. Mit der Bezahlung gilt die provisorische Aufnahme.

Rechte von provisorisch aufgenommenen Mitgliedern:

- a. Sie sind berechtigt im Namen des KVHTG an offiziellen Prüfungen zu starten
- b. Können an allen Übungen und Vereinsanlässen teilnehmen
- c. Können die vereinseigene Anlage unter Einhaltung des Benützungsreglement und der Tarifordnung benützen

Pflichten von provisorisch aufgenommenen Mitgliedern:

- a. Bezahlen die Anmeldegebühr
- b. Stellen sich beim Vorstand persönlich vor
- c. Müssen an den vom Vorstand bezeichneten Anlässen Arbeitseinsätze leisten

Eine definitive Aufnahme erfolgt erst nach Erfüllen der geforderten Arbeitseinsätze. Die Aufnahme erfolgt an der GV auf Vorschlag des Vorstands.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt

- a. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist
- b. Durch Tod
- c. Durch Ausschluss aus dem Verein

Erfolgt der Austritt nach der ordentlichen Jahresversammlung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr noch zu entrichten.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. Sich grober und wiederholter Verletzungen der statutarischen Verpflichtungen schuldig macht
- b. Den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt
- c. Durch sein Verhalten und sein Auftreten das Ansehen und Interesse des Vereins schädigt

Der Ausschluss erfolgt in jedem einzelnen Fall durch die Generalversammlung. Es ist hierfür die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3 Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und trifft ordentlicher Weise alljährlich bis Ende März zur Erledigung der Jahresgeschäfte zusammen. Verhandlungsgegenstände sind:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Begrüssung und Appell | 9. Jahresprogramm |
| 2. Wahl der Stimmenzähler | 10. Veranstaltungen |
| 3. Protokoll | 11. Reitanlage Friedau |
| 4. Jahresbericht des Präsidenten | 12. Anträge von Vorstand und Mitgliedern |
| 5. Abnahme der Rechnung | 13. Mutationen |
| 6. Budget | 14. Wahlen / Ehrungen |
| 7. Genehmigung der Tarifordnung | 15. Verschiedenes |
| 8. Reittätigkeit | |

Die Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Traktandierungsanträge müssen mindestens 6 Wochen vor derselben schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet diese Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird, gilt die offene Abstimmung.

3.3 Der Vorstand

Die Leitung der Vereinsangelegenheiten wird einem Vorstand von 5 – 7 Mitgliedern übertragen.

Ausser dem Präsidenten werden die Chargen innerhalb des Vorstandes selbst verteilt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Aktivmitglied ist angehalten eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder der anderen Organe fallen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand teilt die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zu.

Der Vorstand besitzt Kompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.00 pro Jahr.

Der Präsident führt bei Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz, leitet gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Geschäftsgang und vertritt denselben nach aussen. Er hat auf die ordentliche Generalversammlung einen Jahresbericht auszuarbeiten, der über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr Aufschluss gibt. Zudem ist er verpflichtet für jedes Vereinsjahr einen kurzen Rückblick für die Vereinschronik zu verfassen.

Der Vizepräsident besorgt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Geschäfte. Üblicherweise übernimmt ein Vorstandsmitglied diesen Posten neben einem anderen Mandat.

Dem Kassier obliegt die gewissenhafte Verwaltung der Vereinsfinanzen. Er legt der Generalversammlung die auf den 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung vor. Die Rechnung ist vor der GV den Revisoren vorzulegen. Ebenfalls hat er der GV ein Budget für das kommende Vereinsjahr vorzulegen.

Der Aktuar führt Protokoll und die Mitgliederverwaltung.

Der Kommunikationsverantwortliche betreut die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Der Infrastrukturverantwortliche betreut die vereinseigene Infrastruktur.

Der Sportverantwortliche ist für die Vereinsaktivitäten verantwortlich.

Der Juniorenverantwortliche ist Ansprechperson für die Belange der Junioren.

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier geführte Jahresrechnung und Belege zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Die GV wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren drei Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle.

Vorstands- und OK-Mitglieder (Präsident, Sekretariat, Festwirt, Sponsorenverantwortlicher) haben keine Jahresbeiträge zu entrichten.

4 Reitanlage Friedau

Die Aufsicht und Kontrolle der Reitanlage obliegt dem Infrastrukturverantwortlichen, oder einem von ihm benannten Stellvertreter. Er hat das Recht für seine Tätigkeit Vereinsmitglieder aufzubieten.

Ein an der GV genehmigtes Benützungsreglement und eine Tarifordnung regeln Rechte und Pflichten sämtlicher Benützer der Reitanlage Friedau.

5 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann jederzeit durch die GV beschlossen werden. Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

6 Schlussbestimmung

- a. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- b. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies beschliessen.
- c. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende GV über die Verwendung des Vermögens, welches einem pferdesportlichen Zweck, oder für einen solchen für bestimmte Zeit stillgelegt werden muss.
- d. Die Statuten sind jederzeit online einsehbar.
- e. Diese Statuten treten nach Abnahme durch die GV in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 23. Februar 2018.

8356 Ettenhausen, 28. Juni 2019

KAVALLERIEVEREIN HINTERTHURGAU

Der Präsident

Die Aktuarin

Michael Büsser

Katrin Steinmann